

# SATZUNG der Tannhäuser Narren

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- Der Name des Vereins ist Tannhäuser Narren.
- Der Sitz ist in Tannhausen.
- **Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr**
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz e.V.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Die Tannhäuser Narren verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des fastnächtlichen Brauchtums, Förderung und Ausbildung der Guggamusik, sowie die Förderung der Jugendarbeit, die Wahrung und Durchsetzung kultureller Interessen der Bürger und die Pflege der Geselligkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Musikproben, Teilnahme an Veranstaltungen wie z.B. Fastnachtsumzügen, Guggamusiktreffen und Abhaltung derartiger Veranstaltungen.

2. Die Tannhäuser Narren sind selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein setzt das Interesse am Zweck des Vereins voraus. Das Mindestalter für aktive Vereinsmitglieder beträgt 18 Jahre. Minderjährige werden nur als aktive aufgenommen, sofern die gesetzlichen Vertreter zustimmen.  
**Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.** Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand. **Dieser ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe bekanntzugeben.**
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind Hästräger, d. h. diejenigen, welche im Besitz eines Häses gemäß der jeweiligen Masken- und Häsordnung sind.
3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein der Tannhäuser Narren erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Sie haben das Recht eines ordentlichen Mitglieds.
4. Ausnahmen zu 2 und 3 Regelt der Vorstand.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### A, Rechte

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Tannhäuser Narren teilzunehmen.
2. Mitglieder, die mit einem Ehrenamt betraut sind, haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche entstandene Auslagen.

### B, Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
2. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
3. sich so zu verhalten, dass dem Ruf und des Ansehen des Vereins nicht geschadet wird.
4. sich an die Häusordnung zu halten.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

### A, Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod
2. durch den Austritt.
3. durch Ausschluss.

B, Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum **31.12.** des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist **und bei aktiven Mitgliedern mit Abgabe der Häusnummer**, schriftlich an den Vorstand möglich.

C, Über einen Ausschluss bei den Tannhäuser Narren entscheidet der Vorstand beim Vorliegen zwingender Gründe.

Solche Gründe können sein:

1. Nichtzahlung der Jahresbeiträge, trotz mehrmaliger Mahnung.
2. Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder die

Interessen des Vereins.

*Tannhäuser Narren -4-*

3. Sonstige schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe.
- Vor einem Ausschluss hat der Betroffene das Recht auf eine Anhörung. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene das Recht der Berufung einer Mitgliederversammlung in Anspruch nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in zweiter und letzter Instanz mit 2/3 Mehrheit endgültig.

- D, Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### § 6 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Alle Zahlungen werden durch Lastschriftverfahren auf das Konto des Vereins erhoben.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (§ 8 )
2. Mitgliederversammlung ( § 9 )

## ✚ §8 Der Vorstand

✚ Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- ✚ a, dem 1. Vorsitzenden
- ✚ b, dem 2. Vorsitzenden
- ✚ c, dem Schatzmeister
- ✚ d, dem Schriftführer
- ✚ e, dem Musikalischen Leiter

✚ Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

✚ Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

✚ Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und der/die Musikalische Leiter/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

✚ Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

✚ Beschlüsse, die nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, können vom Vorstand zum Wohle des Vereins selbstständig getroffen werden.

✚ Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

✚ Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied

- ✚ zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

*Tannhäuser Narren -6-*

## ✚ §9 Mitgliederversammlung

Die **ordentliche** Mitgliederversammlung der Tannhäuser Narren findet für das abgelaufene Geschäftsjahr im ersten **Halbjahr** des folgenden Jahres statt.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden muss, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen grundsätzlich 2/3-Stimmenmehrheit. Auf Antrag kann schriftlich abgestimmt werden.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## §10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahlen
2. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
3. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Entlastung des Vorstands
5. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereines zu bestimmen

6. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen

Tannhäuser Narren -7-

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, bei deren Verhinderung ist ein Stellvertreter vom Vorstand zu benennen.

### **§ 11 Datenschutz**

**Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.**

**Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung, die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt.**

### **§ 12 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Tannhausen, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
3. Sollte sich ein Jahr nach der Vereinsauflösung der „Tannhäuser Narren“, eine neue Gruppierung, bzw. ein neuer Faschingsverein gründen, ist das vorhandene Vermögen der Tannhäuser Narren für diesen Verein zu verwenden.

**Die Satzung wurde zuletzt neu gefasst am 24.10.2020.**